

GEMEINDEVERORDNUNG ZUM SCHUTZ VOR UNNÖTIGEN STÖRUNGEN IN DER GROSSEN KREISSTADT NÖRDLINGEN (Immissionsschutzverordnung =ImmVO)

Beschluss des Stadtrates vom 30. März 2000

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 18 vom 02. Juni 2000

Änderung:

Beschluss des Stadtrates vom 19. Mai 2004

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 14 vom 28. Mai 2004

Beschluss des Stadtrates vom 28. Juli 2005

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 25 vom 05. August 2005

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt aufgrund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (= BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 335), folgende

Verordnung

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne des Abs. 1 sind alle im oder außerhalb des Hauses (z. B. im Hof oder Garten) anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
 1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
 2. das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i. S. v. Abs. 2 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z. B. Rasenmäher, Laubsaug- und blasgeräte). Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 dB(A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB (A) beträgt, dürfen von Montag bis Freitag zusätzlich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zeiten von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.

- (4) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbebetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

- (5) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 2

Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten

- (1) Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte, wie z. B. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, dürfen nur in solchen Lautstärken benutzt, betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt oder unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Lärm unzumutbar gestört werden.

Dies gilt insbesondere bei Benutzung dieser Instrumente und Geräte im Freien, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen, in einem Freibadgelände, bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen oder in Kraftfahrzeugen.

- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen oder öffentlich-rechtlich gestattet sind,
 - b) für sämtliche genehmigte oder öffentlich-rechtlich notwendige Durchsagen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 bis 4 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten während der Verbotszeiten ausführt,

2. entgegen § 2 Abs. 1 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- oder Wiedergabegeräten andere unzumutbar stört.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Nördlingen in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

Nördlingen, den 2. August 2005

STADT NÖRDLINGEN



Paul Kling
Oberbürgermeister

